jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/11/14 8Ob306/67, 5Ob154/68, 1Ob640/89 (1Ob1533/89), 6Ob191/03m, 2Ob137/04t, 7Ob20/06a, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1967

Norm

ZPO §14 Bd

Rechtssatz

Einheitliche Streitpartei bei Räumungsklage gegen Ehegatten, wenn Gattin das Bestehen des Räumungsanspruches gegen ihren Mann begründet bestreitet und ihr Benützungsrecht von diesem ableitet.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 306/67
  Entscheidungstext OGH 14.11.1967 8 Ob 306/67
  Veröff: EFSlg 8872
- 5 Ob 154/68
  Entscheidungstext OGH 10.07.1968 5 Ob 154/68
  Ähnlich; Veröff: SZ 41/95 = JBl 1969,97 = MietSlg 20675
- 1 Ob 640/89
  Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 640/89
  Veröff: RZ 1990/32 S 76
- 6 Ob 191/03m
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 191/03m
  Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall leitete der Beklagte sein Benützungsrecht nicht von dem anderen ab. (T1)
- 2 Ob 137/04t
  Entscheidungstext OGH 17.06.2004 2 Ob 137/04t
  Beisatz: Auch Ehegatten, die ein gemeinsames Benützungsrecht vom Kläger ableiten, bilden im wegen titelloser Benützung geführten Räumungsprozess eine einheitliche Streitpartei. (T2)
- 7 Ob 20/06a
  Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 20/06a
- 4 Ob 196/11v
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 196/11v
  Vgl auch; Beisatz: gegenteilig zu 7 Ob 20/06a; an der zu 5 Ob 154/68 vertretenen Auffassung wird festgehalten. (T3); Beisatz: Bei mehreren titellosen Benutzern steht es dem dinglich Berechtigten frei, gegen alle oder nur einzelne klagsweise vorzugehen, und zwar auch dann, wenn diese abgeleitete Rechte behaupten. (T4); Beisatz: Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob beim mehreren, gemeinsam geklagten Benutzern die Handlungen des einen für einen anderen Säumigen wirken. (T5)
- 4 Ob 2/19a
  Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 2/19a
  Beisatz: Einheitliche Streitpartei bei Räumungsklage wegen titelloser Benützung, wenn eine der beklagten Parteien ihr Benützungsrecht von der anderen beklagten Partei ableitet. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0035542

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at